

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
1060 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
A-1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 456/4/04/AK/Ra
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4002

Datum
16.08.2004

Position zum Diskussionspapier der RTR-GmbH zum Thema "Voice over Internet Protocol (VoIP)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Diskussionspapier „Vorläufige regulatorische Einstufung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten“ wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die von der Regulierungsbehörde eingeleitete Konsultation über die Behandlung von VoIP-Diensten. Es stellt sich hier jedoch die Frage, in wie weit diese Konsultation und die Ergebnisse der Konsultation mit den anderen europäischen Regulierungsbehörden abgestimmt ist bzw werden. Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich ist es unbedingt notwendig, dass die Klassifizierung von VoIP-Diensten europaweit einheitlich ist, denn nur so kann eine Verzerrung des Wettbewerbs vermieden werden. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für die Ausarbeitung eines europaweit geltenden Dokuments zu diesem Thema aus. Denn sollte es zu einer unterschiedlichen Beurteilung von VoIP-Diensten innerhalb der Europäischen Union kommen, würde das zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und - sollte es zu keiner Klassifizierung aller VoIP-Diensten als Kommunikationsdienst kommen - zu einer Schlechterstellung der nationalen Betreiber gegenüber anderen Betreibern in den Mitgliedstaaten kommen.

Zu den zur Diskussion gestellten Punkten im Einzelnen:

Technologieneutralität

In der Präambel zur Konsultation hält die RTR-GmbH. fest, dass der neue europäische Rechtsrahmen für Kommunikation, Netze und Dienste und das darauf aufbauende TKG 2003 technologieneutral sind. Das bedeutet, dass das Betreiben von Telefondiensten nicht an eine bestimmte Technologie gebunden ist. Auch Art 8 Abs 1 der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) verankert den Grundsatz der Technologieneutralität. Die Frage der Regulierungsbehörde im Konsultationspapier, ob VOIP ein Kommunikationsdienst ist oder nicht und damit dem TKG 2003 unterliegt, zeigt dass das Thema VOIP grundsätzlich nicht technologieneutral gesehen

wird, denn ansonst dürfte diese Frage überhaupt nicht gestellt werden. Aus dieser Diskussion ist weiters abzuleiten, dass eine Gleichwertigkeit von Telefonie und VOIP derzeit aus regulatorischer Sicht noch nicht gesehen wird. Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich müsste sich daher die Diskussion von Technologiethemata entfernen und sich mit dem „Telefondienst“ bzw. „Kommunikationsdienst“ beschäftigen.

Grundlegende Klassifikation von VoIP-Diensten

Das Diskussionspapier unterscheidet drei Klassen von VoIP-Diensten. Der VoIP-Dienst der Klasse 1 wird von der Regulierungsbehörde als „Internet Only“ Sprachdienst ohne Gateway-Funktionalität betrachtet und wenn er überhaupt als Dienst eingestuft werden soll, dann am ehestens als Informationsdienst. Hier stellt sich nun die Frage, was mit Informationsdienst gemeint ist. Ob dies im Sinne des § 3 ECG ein definierter Dienst der Informationsgesellschaft ist, oder ob er als neuer Dienst angesehen wird? Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich ist jedoch die Unterscheidung zwischen den Diensten nach Klasse 1, 2 und 3, wobei die einen Kommunikationsdienste sind und die anderen nicht, nicht sinnvoll.

Ein Kommunikationsdienst wird nach § 3 Z 9 TKG 2003 so definiert, dass er zumindest überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht. Im vorliegenden Papier wird argumentiert, dass der vom Teilnehmer in Anspruch genommene Dienst die „Internet Connectivity“ ist. Diese besteht sehr wohl aus der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze und ist daher als Kommunikationsdienst zu sehen. Da die Internetapplikationen aber technisch und kommerziell nicht Bestandteil der Internet Connectivity seien, sind sie nach Ansicht der Regulierungsbehörde auch keine Kommunikationsdienste im Sinne des TKG 2003. Folgt man dieser Argumentation, so sind auch andere Dienste, die über das Internet angeboten werden, wie zB E-Mail, ftp oder Zugang zu Webcontent mittels Browser keine Kommunikationsdienste. Die Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) führt jedoch in Erwägungsgrund 10 zur Definition des Kommunikationsdienstes aus: „... Die meisten dieser Tätigkeiten werden vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie nicht erfasst, weil sie nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen. Sprachtelefonie und E-Mail-Übertragungsdienste werden von dieser Richtlinie erfasst.“ Wenn demnach E-Mail-Dienste Kommunikationsdienste sind, ist wohl eine abweichende Klassifikation von VoIP-Diensten kaum begründbar.

Ein VoIP-Dienst der Klasse 2 ist laut Konsultationspapier ein Internet Voice Service mit Gateway Funktion in das PSDN, das ohne Zusammenhang mit einer Internetzugangsausleitung angeboten wird. Aus regulatorischer Sicht wird dieser Dienst in zwei unterschiedliche Teile aufgespalten, wobei Verbindungen ins oder vom öffentlichen Telefonnetz öffentliche Teledienste gemäß § 3 TKG 2003 sind, während Verbindungen im Internet als Klasse 1 eingestuft werden. Grundsätzlich sieht die Wirtschaftskammer Österreich es als Problem an, dass die Klassifikation zB vom technologiespezifischen Begriff des Gateways abhängig gemacht wird, was wiederum dem Grundsatz der Technologieneutralität widerspricht.

Die Wirtschaftskammer Österreich hält die Unterscheidung der Klassifikationen in Nichtkommunikationsdienste und Kommunikationsdienste für nicht logisch und ist der Ansicht, dass jede Form des VoIP-Dienstes als Kommunikationsdienst gemäß § 3 Z 9 TKG 2003 zu qualifizieren ist.

Tariftransparenz

Die Tarifstrukturen von Telefondiensten in PSDN/ISDN unterscheiden sich von jenen des Internets. Bereits heute ergibt sich aus dieser unterschiedlichen Struktur eine Verzerrung des Ver-

gleichs von PSTN/ISDN und VoIP-Tarifen, da Internettelefonie nicht kostenlos ist. Die Dienstleistung ist unabhängig vom Internet Access , welche vom Teilnehmer dem Internet Service Provider zu bezahlen ist. Es sind daher Maßnahmen notwendig, die eine Vergleichbarkeit zwischen PSTN/ISDN und VoIP-Anbietern im Sinne der Forderung nach Tariftransparenz sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter